

KVK ZusatzVersorgungskasse

Kölnische Str. 42
34117 Kassel

Kundenservice

Tel.: 0561 97966-300
Fax: 0561 97966-553
service@kvk-kassel.de
www.kvk-kassel.de

Datum
November 2014

Merkblatt über die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten und Elternzeit in der Zusatzversorgung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	DIE NEUREGELUNG IM ÜBERBLICK.....	3
3	MUTTERSCHUTZZEITEN AB DEM 01.01.2012	4
3.1	Versicherungsmerkmal, Steuermerkmal	4
3.2	Zeitraum (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz)	4
3.3	Fiktives Entgelt, keine Umlagen	4
3.4	Berücksichtigung als Umlagemonate	4
3.5	Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit und/oder der Elternzeit	4
3.6	Mehrere Beschäftigungen bei Beginn der Mutterschutzzeit	5
3.7	Meldung von Elternzeit	5
3.8	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit	5
3.9	Mehrere Beschäftigungen bei Beginn einer Elternzeit	5
3.10	Wiederaufnahme einer Beschäftigung während der Elternzeit	6
3.11	Sonderurlaub	6



4	MUTTERSCHUTZZEITEN VOR DEM JAHR 2012	6
4.1	Antrag	6
4.2	Berichtigung der Versicherungsverläufe	6
4.3	Neufestsetzung der Startgutschriften aufgrund von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2002	6
4.4	Neuberechnung von Renten	7
4.5	Rentenansprüche aufgrund von Wartezeiterfüllung	7
5	BEISPIELE FÜR DIE MELDUNG VON MUTTERSCHUTZZEITEN AB DEM JAHR 2012	8
5.1	Muster 1: Mutterschutz mit anschließender Elternzeit und Jahressonderzahlung	8
5.2	Muster 2: Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Elternzeit oder Mutterschutzzeit	10
5.3	Mutterschutz über den Jahreswechsel 2011/2012	12
5.4	Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit	14

1 Allgemeines

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2005 - auf der Grundlage einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes des gleichen Jahres - entschieden, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Berechnung einer Betriebsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Frauen und Männern verstößt. Für die Umsetzung dieser Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im 5. Änderungsstarifvertrag zum ATV-K vom 30.05.2011 Regelungen für die verbesserte Bewertung von Mutterschutzzeiten bei der Betriebsrente vereinbart, welche mit der 10. Änderungssatzung vom 08.12.2011 in die Kassensatzung der KVK ZusatzVersorgungskasse eingeflossen sind.

2 Die Neuregelung im Überblick

Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung wurden bisher als Unterbrechungszeit ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet. Sie sind nun wie Umlage- bzw. Beitragszeiten zu berücksichtigen, für die ein fiktives Entgelt gemäß § 21 TVöD zu melden ist. Diese Regelung gilt auch für nicht an den TVöD gebundene Arbeitgeber. Die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten ist eine sogenannte soziale Komponente, für die keine Umlagen bzw. Beiträge gezahlt werden müssen.

Mutterschutzzeiten ab der Geburt des Kindes, für die bisher als soziale Komponente "Elternzeit" ein fiktives Entgelt von 500 Euro monatlich berücksichtigt wurde, werden mit dem fiktiven Entgelt gem. § 21 TVöD neu bewertet. Die soziale Komponente (das pauschale fiktive Entgelt von 500 Euro monatlich) wird weiterhin während der Elternzeit berücksichtigt, wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Elternzeit ruht.

Diese veränderte Bewertung von Mutterschutzzeiten bringt einige Änderungen mit sich. Hier sind unterschiedliche Fallgruppen zu bilden:

a) Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012:

Es wird das neue Versicherungsmerkmal 27 eingeführt, so dass diese Mutterschutzzeiten ohne gesonderte Antragstellung im Rahmen der Versicherungsmeldungen des Mitglieds berücksichtigt werden.

b) Mutterschutzzeiten ab dem 18.05.1990 bis 31.12.2011:

Diese Mutterschutzzeiten werden auf Antrag der Versicherten neu bewertet.

c) Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990:

Für diese Mutterschutzzeiten steht eine Regelung der Tarifvertragsparteien noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass diese nicht von der Regelung für Mutterschutzzeiten ab dem 18.05.1990 abweichen wird.

3 Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012

3.1 Versicherungsmerkmal, Steuermerkmal

Die Daten für Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012 werden künftig über das Meldeverfahren mit dem neuen **Versicherungsmerkmal 27** gemeldet. Dies gilt für neu beginnende und auch sich in das Jahr 2012 erstreckende Mutterschutzfristen. Die DATÜV-ZVE (Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung) wurde entsprechend angepasst und die Rechenzentren informiert.

Da für die Dauer der Mutterschutzfrist zwar Entgelt gemeldet wird (siehe Punkt 3.3.), aber keine Umlagen bzw. Beiträge anfallen, ist das Entgelt mit dem Steuermerkmal 00 zu melden.

3.2 Zeitraum (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz)

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung. Während dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Die zu meldende Mutterschutzzeit beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet in der Regel 8 Wochen bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten nach dem tatsächlichen Geburtstermin. Bei früherer Geburt verlängert sich die Mutterschutzzeit nach der Geburt um die Mutterschutzzeit, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Hierbei sind taggenaue Meldungen erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz als auch zum Ende des Mutterschutzes / Beginn der Elternzeit.

3.3 Fiktives Entgelt, keine Umlagen

Für die Zeit des Mutterschutzes ist als fiktives Entgelt der Urlaubslohn nach § 21 TVöD zu melden. Für diese neue soziale Komponente werden keine Umlagen bzw. Beiträge von den Arbeitgebern erhoben.

3.4 Berücksichtigung als Umlagemonate

Obwohl während der Mutterschutzzeit keine Umlagen bzw. Beiträge fällig werden, fließt diese Zeit dennoch in die Summe der Umlagemonate mit ein und wird für die Wartezeiterfüllung berücksichtigt.

3.5 Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit und/oder der Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit und/ oder der Elternzeit ein Anspruch auf eine Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung), ist für den Monat der Zahlung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal 10 zusätzlich zu dem Zeitraum der Mutterschutzzeit oder Elternzeit zu melden. Für diesen Monat wird dann sowohl die soziale Komponente als auch das Entgelt für die Berechnung der Versorgungspunkte berücksichtigt.

Für die Höhe der als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu meldenden Jahressonderzahlung gilt ab dem Jahr 2012 Folgendes: Die Jahressonderzahlung ist in der Zusatzversorgung zu so vielen Zwölfelten zusatzversorgungspflichtig, wie Umlage- bzw. Beitragsmonate vorliegen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Kassensatzung). Die Mutterschutzzeit wird als Umlage- bzw. Beitragsmonate behandelt. Daraus ergibt sich, dass für die Bewertung, wie viele Zwölfelte der Jahressonderzahlung als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu mel-



den sind, die Mutterschutzzeit ebenfalls zu berücksichtigen ist. Die Sparkassensonderzahlung ist nach § 44 TVöD (BT-S) immer in voller Höhe als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

3.6 Mehrere Beschäftigungen bei Beginn der Mutterschutzzeit

Werden bei Eintritt einer Mutterschutzfrist gleichzeitig mehrere Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse ausgeübt, ist die Mutterschutzzeit von allen Arbeitgebern zu melden.

3.7 Meldung von Elternzeit

Die Elternzeit ist ab dem Jahr 2012 Tag genau nach dem Ende der Mutterschutzzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28 zu melden. (Bis zum Jahr 2011 war der Beginn der Elternzeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zu melden.). Für jedes Kind werden maximal 36 Monate Elternzeit gemeldet, bei Müttern reduziert um die Mutterschutzzeit ab der Geburt des Kindes. Für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit wird als soziale Komponente ein fiktives Entgelt von 500 Euro unterstellt. Dieses Entgelt wird nicht vom Arbeitgeber gemeldet; es werden entsprechend auch keine Umlagen/Beiträge erhoben. Die soziale Komponente "Elternzeit" steht nur zu, wenn nicht gleichzeitig auch Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt beim gleichen Arbeitgeber bezogen wird (Ausnahme: Es handelt sich um eine Einmalzahlung, siehe Punkt 3.5.). In diesem Fall ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu melden. Die gleichzeitige Meldung der Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28 entfällt.

Wird Elternzeit gemeldet, muss gleichzeitig die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht, gemeldet werden (siehe hierzu Punkt 3.8.).

3.8 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Die Elternzeit für ein weiteres Kind schließt sich an die Elternzeit für das vorherige Kind an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die alte Elternzeit, d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

In der Zusatzversorgung ist für die Berücksichtigung der sozialen Komponente Elternzeit neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis während Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die ein **Anspruch** auf Elternzeit besteht, unabhängig davon wann und ob diese beantragt wird.

Endet z. B. die erste Elternzeit, weil ab der Geburt des zweiten Kindes die zweite Elternzeit beantragt wird, so wird nur eine Elternzeit in Anspruch genommen, der Anspruch auf Elternzeit besteht dem Grunde nach aber für zwei Kinder. In diesem Fall wäre als Anzahl der Kinder "2" zu melden. Bei Mehrlingsgeburten wird die soziale Komponente Elternzeit für längstens 36 Monate ab der Geburt für mehrere Kinder berücksichtigt. Wenn die soziale Komponente rechnerisch ausgeschöpft ist (= 36 Monate abzüglich der Mutterschutzzeit ab der Geburt des Kindes), darf keine weitere Elternzeit mehr gemeldet werden, selbst wenn sich der Elternteil noch in Elternzeit befindet. In solchen Fällen ist dann Sonderurlaub (Versicherungsmerkmal 40) zu melden.

3.9 Mehrere Beschäftigungen bei Beginn einer Elternzeit

Die Elternzeit kann nur während eines Beschäftigungsverhältnisses gemeldet werden, weil die soziale Komponente nur einmal zusteht. Die / der Versicherte muss erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Bei den anderen Versicherungen ist während dieser Zeit das Versicherungsmerkmal 40 zu melden, es sei denn, dass Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wird.

3.10 Wiederaufnahme einer Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während der Elternzeit eine Beschäftigung aufgenommen, wird keine Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28 mehr gemeldet. Ab dem Beginn der Beschäftigung ist stattdessen das zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu melden. Die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts spielt dafür keine Rolle; die soziale Komponente entfällt vollständig, auch wenn das Entgelt unter dem fiktiven Entgelt von 500 Euro liegt.

Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat dagegen keine Auswirkung auf die Meldung der Elternzeit; die soziale Komponente bleibt damit weiterhin erhalten.

3.11 Sonderurlaub

Ein Sonderurlaub ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden. Fällt eine Mutterschutzfrist in einen Sonderurlaub, ist die Mutterschutzfrist zu melden, wenn die Versicherte die vorzeitige Beendigung des Sonderurlaubes beantragt. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist ist dann – je nach Antrag der Versicherten – Elternzeit oder wieder Sonderurlaub (Tag genau) zu melden. Ebenso ist Sonderurlaub, der sich an den Erziehungsurlaub anschließt, Tag genau zu melden.

4 Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012

4.1 Antrag

Für Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 ist eine Antragstellung durch die Versicherten erforderlich. Der Antrag muss bei der Zusatzversorgungseinrichtung gestellt werden, bei der während der Mutterschutzzeiten eine Pflichtversicherung bestand.

Das Antragsformular stellen wir auch auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de unter der Rubrik "Zusatzversorgung" – "Versicherte" – "KVK ZusatzRente" – "Antragsvordrucke" zur Verfügung.

4.2 Berichtigung der Versicherungsverläufe

Die Versicherungsverläufe werden um die Mutterschutzzeiten ergänzt. Hierbei errechnet die KVK ZusatzVersorgungskasse das fiktive Entgelt für die Mutterschutzzeit auf der Grundlage des durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres selbst. Ist im Vorjahr kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, werden die Arbeitgeber um die Angabe des fiktiven Vorjahresentgelts gebeten. Die ab dem Jahr 2002 für die Zeit ab der Geburt des Kindes bis zum Ende der Mutterschutzzeit berücksichtigte soziale Komponente von 500 Euro für jeden vollen Kalendermonat wird verrechnet. Ergeben sich zusätzliche Versorgungspunkte, werden die Versicherten im Versorgungskonto darüber informiert.

4.3 Neufestsetzung der Startgutschriften aufgrund von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2002

Versicherte, die bereits vor dem 01.01.2002 pflichtversichert waren, erhielten eine sogenannte "Startgutschrift". Damit wurden die Versorgungspunkte auf der Grundlage der bis zum 31.12.2001 erreichten Anwartschaft auf KVK ZusatzRente ermittelt. Derzeit erfolgt eine Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften



(vgl. Rundschreiben 1/2012), über deren Ergebnis wir die Versicherten mit dem Versorgungskonto 2011, welches im Herbst 2012 versandt wird, informieren.

Etwaige Mutterschutzzeiten werden aber in dieser neuen Berechnung noch nicht berücksichtigt sein, sondern es wird noch eine weitere Neuberechnung der betroffenen Startgutschriften erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Versicherten den Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten gestellt haben (vgl. Punkt 4.1.).

4.4 Neuberechnung von Renten

Erhalten Versicherte, bei denen nachträglich Mutterschutzzeiten berücksichtigt wurden, eine KVK Zusatz-Rente, wird diese neu berechnet. Von der Neuberechnung können auch Hinterbliebenenrenten betroffen sein. Berechnungen haben ergeben, dass sich durch die nachträgliche Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten nur sehr geringe Rentenerhöhungen ergeben werden.

4.5 Rentenansprüche aufgrund von Wartezeiterfüllung

Durch die nachträgliche Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten, die im Gegensatz zur bisherigen Regelung jetzt als Umlage- bzw. Beitragsmonate gelten, kann es dazu kommen, dass erstmalig ein Anspruch auf KVK ZusatzRente entsteht.

Für den Anspruch auf KVK ZusatzRente ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erforderlich. Hatte beispielsweise eine Frau 59 Umlagemonate bis zum Versicherungsfall zurückgelegt, entstand kein Anspruch auf KVK ZusatzRente. Werden nun die Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung aufgrund des Antrages nachträglich berücksichtigt, entstehen dadurch weitere Umlagemonate, so dass ein Anspruch auf KVK ZusatzRente entsteht. Die betroffenen Versicherten sollten in diesen Fällen neben dem Antrag auf Anerkennung von Mutterschutzzeiten auch einen Antrag auf KVK ZusatzRente stellen.

5 Beispiele für die Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem Jahr 2012

5.1 Muster 1: Mutterschutz mit anschließender Elternzeit und Jahressonderzahlung

01.01.2012 – 03.05.2012	zv-pflichtiges Entgelt	12.290,00 €
04.05.2012 – 10.08.2012 (Geburt des Kindes 15.06.2012)	Mutterschutz, fiktives Entgelt	9.900,00 €
11.08.2012 - ...	Elternzeit	0,00 €
November 2012	Jahressonderzahlung	2.400,00

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder	
von	bis	Einzah-ler	Versiche-rungs-merkmal	Steuer-merkmal				
01.01.12	03.05.	01	10	11	12.290,00	10.338,46	2012	
01.01.12	03.05.	01	10	10		1.951,54	2012	
04.05.12	10.08.	01	27	00	9.900,00		2012	
11.08.12	31.12.	01	28	00				1
01.11.12	30.11.	01	10	10	1.600,00		2012	

Erläuterungen zum Versicherungsmerkmal:

Versicherungsmerkmal 10	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal 27	Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG
Versicherungsmerkmal 28	Elternzeit

Erläuterungen zum Steuermerkmal:

Steuermerkmal 00	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal 10	pauschal oder individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal 11	steuerfreier Anteil der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)

Erläuterungen zur Entgeltaufteilung:

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist auf die Steuermerkmal 10 und 11 aufzuteilen. Im Jahr 2012 ist nach § 3 Nr. 56 EStG der Arbeitgeberanteil der Umlage bis zu einem Betrag von 672 € mit dem Steuermerkmal 11 zu melden. Im Jahr 2012 können höchstens 10.338,46 € (= 672 € : 6,5 %) als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mit dem Steuermerkmal 11 gemeldet werden.

**Hinweise:**

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt des Kindes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Da für das fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt keine Umlagen oder Beiträge zu zahlen sind, ist das Steuermerkmal 00 zu melden.

Die Elternzeit schließt sich als neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 an die Mutterschutzzeit an.

Der Monat November, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wird, wird als gesonderter Versicherungsabschnitt gemeldet. Die Jahressonderzahlung wird zwar tariflich in voller Höhe gezahlt, ist aber nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, wie Umlagemonate im laufenden Jahr belegt sind. Mutterschutzzeiten werden nun auch wie Umlagemonate behandelt, so dass die Jahressonderzahlung in diesem Fall zu 8/12 zusatzversorgungspflichtig ist.

5.2 Muster 2: Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Elternzeit oder Mutterschutzzeit

01.01.2012 – 08.08.2012	zv-pflichtiges Entgelt	18.166,00 €
09.08.2012 – 15.11.2012 (Geburt des Kindes 20.09.2012)	Mutterschutz, fiktives Entgelt	8.250,00 €
16.11.2012 - ...	Elternzeit	0,00 €
November 2012	Jahressonderzahlung	2.000,00 €

Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Elternzeit

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Ein-zahler	Versiche-rungs-merkmal	Steuer-merkmal			
01.01.12	08.08.	01	10	11	18.166,00 10.338,46	2012	
01.01.12	08.08.	01	10	10		7.827,54	2012
09.08.12	15.11.	01	27	00	8.250,00	2012	
16.11.12	30.11.	01	10	10	1.833,33	2012	
16.11.12	31.12.	01	28	00			1

oder

Meldung der Jahressonderzahlung parallel zur Mutterschutzzeit

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Ein-zahler	Versiche-rungs-merkmal	Steuer-merkmal			
01.01.12	08.08.	01	10	11	18.166,00 10.338,46	2012	
01.01.12	08.08.	01	10	10		7.827,54	2012
09.08.12	15.11.	01	27	00	8.250,00	2012	
01.11.12	15.11.	01	10	10	1.833,33	2012	
16.11.12	31.12.	01	28	00			1

Erläuterungen zum Versicherungsmerkmal:

- Versicherungsmerkmal 10 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal 27 Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG
- Versicherungsmerkmal 28 Elternzeit

Erläuterungen zum Steuermerkmal:

- Steuermerkmal 00 für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal 10 pauschal oder individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal 11 steuerfreier Anteil der Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG)

**Hinweise:**

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt des Kindes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Da für das fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt keine Umlagen oder Beiträge zu zahlen sind, ist das Steuermerkmal 00 zu melden.

Die Elternzeit schließt sich als neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 an die Mutterschutzzeit an.

Die Jahressonderzahlung wird als gesonderter Versicherungsabschnitt parallel zur Elternzeit oder parallel zur Mutterschutzzeit gemeldet. Beide Varianten sind möglich und korrekt. Die Jahressonderzahlung wird zwar tariflich in voller Höhe gezahlt, ist aber nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, wie Umlagemonate im laufenden Jahr belegt sind. Da Mutterschutzzeiten Umlagemonaten gleichgestellt sind, ist die Jahressonderzahlung in diesem Fall zu 11/12 zusatzversorgungspflichtig.

**Hinweise:**

Bis zum 31.12.2011 ist die Mutterschutzzeit vor der Geburt mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden. Ab dem Tag der Geburt des Kindes wird die Elternzeit als neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 gemeldet.

Die Jahressonderzahlung wird als gesonderter Versicherungsabschnitt gemeldet. Die Jahressonderzahlung wird zwar tariflich in voller Höhe gezahlt, ist aber nur zu so vielen Zwölfteln zusatzversorgungspflichtig, wie Umlagemonate im laufenden Jahr belegt sind. Während des Mutterschutzes fallen bis zum Jahr 2011 keine Umlagemonate an, so dass die Jahressonderzahlung in diesem Fall zu 10/12 zusatzversorgungspflichtig ist.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes ab dem Jahr 2012 ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Da für das fiktive zusatzversorgungspflichtige Entgelt keine Umlagen oder Beiträge zu zahlen sind, ist das Steuermerkmal 00 zu melden.

Die Elternzeit schließt sich als neuer Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 an die Mutterschutzzeit an. Da ab dem Jahr 2012 Mutterschutzzeiten wie Umlagemonate behandelt werden, ist die Jahressonderzahlung in Höhe von 1/12 als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

5.4 Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit

06.08.2009	Geburt des 1. Kindes
06.08.2009 – 05.08.2012	Elternzeit 1
13.03.2012	Geburt des 2. Kindes
13.03.2012 – 12.03.2015	Elternzeit 2

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Entgelt	Jahr des Zuflusses	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
01.01.12	12.03.	01	28	00		1	
13.03.12	05.08.	01	28	00		2	
06.08.12	31.12.	01	28	00		1	

Erläuterungen zum Versicherungsmerkmal:

Versicherungsmerkmal 28 Elternzeit

Erläuterungen zum Steuermerkmal:

Steuermerkmal 00 für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Die Elternzeit für ein weiteres Kind schließt sich an die Elternzeit für das vorherige Kind an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die alte Elternzeit, d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeit parallel.

Für die Berücksichtigung der sozialen Komponente Elternzeit ist aber nicht entscheidend, für welches Kind gerade Elternzeit beansprucht wird. Maßgebend ist hierbei die Anzahl der Kinder, für die ein **Anspruch** auf Elternzeit nach § 15 BEEG besteht, unabhängig davon, ob und wann diese beantragt wird. Endet z. B. die erste Elternzeit, weil ab der Geburt des zweiten Kindes die zweite Elternzeit beantragt wird, so wird nur eine Elternzeit in Anspruch genommen, der Anspruch auf Elternzeit besteht dem Grunde nach aber für zwei Kinder. In diesem Fall wäre als Anzahl der Kinder "2" zu melden.

Wichtig ist auch, dass die soziale Komponente Elternzeit nur dann zusteht, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Elternzeit ruht. Wird dagegen Entgelt bezogen, ist das Entgelt zu melden. Die Meldung der Elternzeit entfällt in diesem Fall.